

nordischen Rechte. Wilda führt in seinem Strafrecht der Germanen S. 801 auf Grund nordischer Quellen folgendes aus: 'Im Norden konnten Wittwen, ja selbst Mädchen . . . sich selbst berathen. Ein Weib, welches ohne die erforderliche Zustimmung ihrer Freunde zu einem Manne gieng um mit ihm in ehelicher Gemeinschaft zu leben, verwickte dadurch . . . alle auf Familienrecht gegründete Erbensprüche; sie wurde ein Gnadenweib (*miskuna kuna* im Uplandsgesetze) ihrer Freunde, in deren Willkür es stand, ob sie ihr verzeihen und etwas . . . aus dem Gute zukommen lassen wollten'; ferner S. 811: 'Da schon eine Frau, die sich ohne Zustimmung ihres Mundwaltes einem Manne vermählt hatte, sich ihres Antheiles am Familiengute verlustig gemacht hatte, so war dies um so mehr bei einer, die ihre weibliche Ehre preisgegeben, der Fall'. Auch K. Lehmann, Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechten S. 47, N. 1 bemerkt, dass das ältere isländische Recht 'den Verlust des Erbrechtes wenigstens an schwere Unzucht knüpfte'.

Die Uebereinstimmung mit dem Westgothenrechte liegt auf der Hand. Sogar einen Anklang an die Bezeichnung 'Gnadenweib' kann man in L. Vis. III, 2, 8 finden: 'si eam in gratiam recipere noluerint'.

Schon Kraut, Vormundschaft I, S. 320 ff., hat bemerkt, dass die Bestimmung, welche König Liutprand c. 5 getroffen hat: 'Si filiae aut sorores contra voluntatem patris aut fratris egerint', auf Verheirathung ohne Einwilligung des Vormundes zu beziehen ist. Die Folge ist auch hier: Verlust ihres Erbes. Auf demselben Grundsatz beruht es wohl auch, wenn Liutprand c. 119 den Verlust ihres Erbtheiles auch für die Braut, welche ihr Verlöbniß bricht, verfügt. Deutlich spricht sich die *Lex Anglorum et Werinorum* aus c. 47: 'Si libera femina sine voluntate patris aut tutoris cuilibet nupserit, perdat omnem substantiam, quam habuit vel habere debuit'. In dieser besonderen Anwendung auf eigenmächtige Verheirathung ohne oder gegen den Willen des Mundwalts findet sich der Satz in zahlreichen deutschen Rechtsquellen des Mittelalters. Ausser den Stellen, welche Kraut a. a. O., Laband, Vermögensrechtliche Klagen S. 378, anführen, sind noch hervorzuheben Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile S. 76; Braunschweigisches Stadtrechtsprivileg (saec. 13), c. 34 (Hänselmann, Urkundenbuch d. Stadt Br. I, S. 6).

Manche dieser Stellen sind so gefasst, dass man ausser den Fällen, wo es sich um Eheschliessungen handelt,